



Kürzungen bei Leistungen (AsylbLG)

Geld, Lebensmittelgutscheine und andere Sachleistungen

Fragen und Probleme

Was kann ich tun?!

Jeder Mensch, der in Deutschland gemeldet ist, hat Anspruch auf Leistungen, um das Überleben zu sichern. Wenn Sie einen Asylantrag gestellt haben, müssen Sie keinen zusätzlichen Antrag auf Leistungen stellen. Sie erhalten Sozialleistungen nach dem sogenannten »Asylbewerberleistungsgesetz« mindestens bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels bzw. so lange Sie in Deutschland sind. Nicht anspruchsberechtigt sind Personen, denen in einem anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union internationaler Schutz gewährt wurde, welcher fortbesteht (§ 1 Abs. 4 AsylbLG). Diese Personen haben nur noch Anspruch auf Überbrückungsleistungen.

Wenn Sie eine Duldung und kein eigenes Einkommen oder Vermögen haben, bleibt das auch so. Es ist wichtig sich darüber zu informieren, besonders zum Leistungsumfang sowie den eigenen Rechten und Pflichten.

Für jeden Vorgang im Zusammenhang mit Behörden und Ämtern in Deutschland gibt es schriftliche Unterlagen. Damit werden die jeweiligen Rechte und Pflichten der beteiligten Parteien nachvollziehbar. Dann kann immer alles geprüft werden. **Wichtig:** Für jeden schriftlichen Austausch ist es sinnvoll, sich immer eine Kopie für die eigenen Unterlagen zu machen. Wenn Leistungen ausgegeben werden, muss es dafür immer eine schriftliche Grundlage geben. Dieses Schreiben heißt »Leistungsbescheid«. Ein Leistungsbescheid kann vorläufig erteilt werden. Nach der Leistungsdauer wird dieser dann noch einmal überprüft. Die Leistungsdauer wird den tatsächlichen Umständen angepasst. Das heißt, wenn zum Beispiel ein Termin für die Entscheidung über das Bleiberecht ansteht, werden die Leistungen vorerst nur bis zu dem Datum der Entscheidung bewilligt.

Es ist gut, jeden Bescheid zu überprüfen:

1. Wie hoch sind die Leistungen? Falls Sie keine Leistungen bekommen: Warum nicht?
2. Für welchen Zeitraum bekommen Sie Leistungen?
3. Welche konkret benannten Personen erhalten die Leistungen?
4. Was ist die Rechtsgrundlage für die Leistung, Sanktion oder Ablehnung? (Hier müssen Paragraphen im Brief genannt werden!)
5. Bekommen Sie eine Geldleistung oder Sachleistung (z.B. Kleidung oder Essen)? Wohin wird gezahlt, z.B. Bargeld in der Behörde oder Überweisung auf Ihr Konto?
6. Was können Sie tun, wenn Sie mit dem Bescheid oder der Entscheidung nicht einverstanden sind? Was können Sie gegen die Entscheidung rechtlich machen? Dazu muss es Informationen in dem Schreiben geben. Das heißt »Rechtsbehelfsbelehrung«.

Bei Fragen, Unklarheiten und vor allem Problemen ist es wichtig, direkt zu einer Beratungsstelle oder einer juristischen Vertretung zu gehen, statt zu warten!

Wenn Sie mit der Entscheidung der Behörde nicht einverstanden sind, können Sie Widerspruch einlegen. Beachten Sie dafür die Frist in der »Rechtsbehelfsbelehrung«.

Informationen dazu finden Sie in unserem **Informationsblatt »Kommunikation mit der Behörde«** auf unserer Webseite hier: <https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/eigene-publikationen/>

Oft kann es mehrere Monate und länger dauern, bis die Behörde Ihr Schreiben überprüft. Das Ergebnis wird Ihnen in jedem Fall schriftlich mit einem neuen Bescheid mitgeteilt.

Auch dagegen können Sie Widerspruch einlegen. Falls Sie keine Leistungen mehr erhalten und deshalb Ihre grundlegenden Bedürfnisse (zum Beispiel Essen und Miete) nicht mehr zahlen können, können Sie einen Eilantrag beim zuständigen Sozialgericht stellen. Dazu hilft es, wenn Sie sich eine*n Rechtsanwält*in oder andere juristische Unterstützung suchen.

Wichtig: Informieren Sie sich! Inhalt der Schreiben der Behörde überprüfen! Fristen einhalten! Unterlagen (in Kopie) aufheben! Beratungsstelle aufsuchen! Bei Bedarf Widerspruch einlegen! Juristische Hilfe suchen!

Mögliche Gründe für Leistungskürzungen, Sanktionen, Maßnahmen etc.

Wichtig: Nur weil einer oder mehrere der Gründe für eine Leistungskürzung vorliegen, heißt dies nicht, dass der Leistungsbescheid richtig ist und so akzeptiert werden muss. Die Grundlagen für die Kürzungen sind Gesetze, die sich oft ändern. Verschiedene Gesetze sind nicht klar formuliert, und deshalb benutzen Mitarbeiter*innen in Behörden sie unterschiedlich. Am besten informieren Sie sich dazu bei einer Beratungsstelle. Die Mitarbeiter*innen der Beratungsstelle kennen die Unterschiede.

In Deutschland werden Menschen mit verschiedenen Aufenthaltspapieren unterschiedlich behandelt. Zum Beispiel bekommen Menschen mit Aufenthaltstiteln manche Leistungen, die Menschen mit einer Duldung nicht bekommen.

Die Behörde muss Ihnen für jede Änderung Ihrer Leistungen (zum Beispiel, wenn Sie weniger Leistungen als vorher kriegen), einen Brief geben. Dieses Papier heißt dann auch »Leistungsbescheid«. Sie sollten ihn immer überprüfen, so wie oben erklärt.

Wenn sich in Ihrem Leben etwas verändert hat, ist es gut, wenn Sie überlegen, ob Sie die Behörde darüber informieren sollten; zum Beispiel ein neues Kind, eine neue Arbeitsstelle, eine neue Ehe, ein Gerichtsverfahren, eine schlimme Krankheit oder wenn Sie Ihre »Mitwirkungspflichten« erfüllen konnten. Falls Sie sich nicht sicher sind, ob eine Veränderung in Ihrem

Leben einen Unterschied für Ihre Leistungen macht, fragen Sie bei einer Beratungsstelle oder Ihrer*m Rechtsanwält*in!

Wann können mir Leistungen gekürzt werden?

Mögliche Gründe für Leistungskürzungen, Sanktionen oder Maßnahmen können sein:

– Wenn Sie diesen Teil nicht verstehen oder nicht wissen, ob Sie zu einer dieser Gruppen gehören, sprechen Sie mit einer Beratungsstelle –

! Die Behörde sagt, dass Sie Deutschland verlassen müssen. Ihnen wurde ein Termin für die Ausreise mitgeteilt. Der Termin ist vorbei und Sie sind noch in Deutschland. Das heißt in offizieller Sprache: Sie sind »vollziehbar ausreisepflichtig«. Das steht im Gesetz hier: § 1a Abs. 1 AsylbLG.

› Leistungen dürfen dann nicht gekürzt werden, wenn Sie nicht dafür verantwortlich sind, dass Sie nicht ausgereist sind.

! Die Behörde sagt, dass Sie nur nach Deutschland gekommen sind, um Leistungen zu bekommen. Das steht im Gesetz hier: § 1a Abs. 2 AsylbLG.

› Das kann Menschen mit einer Duldung, vollziehbar Ausreisepflichtige, und deren Familienmitglieder betreffen.
=> Das ist rechtlich nur in seltenen Fällen nachweisbar. Sie können diese Kürzungen überprüfen lassen!

! Es wurde versucht, Sie abzuschieben. Die Abschiebung hat nicht stattgefunden. Die Ausländerbehörde sagt, dass Sie für die Gründe verantwortlich sind, z.B. weil Sie nicht zu Hause (Meldeadresse) waren, obwohl der Termin Ihnen angekündigt wurde. Oder weil Sie sich gegen die Abschiebung gewehrt haben. Das heißt offiziell: »aufenthaltsbeendende Maßnahmen konnten aus von Ihnen selbst verschuldeten Gründen nicht vollzogen werden«. Das steht im Gesetz hier: § 1a Abs. 3 AsylbLG. Die Behörde sagt, dass Sie Ihrer »Mitwirkungspflicht« nachkommen müssen.

- › Das kann Menschen mit einer Duldung, vollziehbar Ausreisepflichtige, und deren Familienmitglieder betreffen.
=> Folge davon: Die Leistungen können gekürzt werden. Möglich ist das einen Tag nach dem Termin der versuchten Abschiebung.

! Dublin-Regelung trifft zu. Die Behörde sagt, dass ein anderer EU-Staat für Ihr Asylverfahren zuständig ist.

- › Das gilt ab dem Tag, an dem Ihnen die Abschiebung angedroht wurde. Offiziell wird die Abschiebung in einen anderen EU-Staat »Überstellung« genannt. Im Gesetz ist das hier geregelt: § 34a AsylG und hier: § 1a Abs. 7 AsylbLG.
 - Eine Kürzung ist nicht möglich, wenn ein Gericht anordnet, dass mit der Abschiebung abzuwarten ist (offiziell: Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung).
 - Verschiedene Gerichte halten die Regelung für problematisch, wenn kein falsches Verhalten der Betroffenen hinzukommt, daher lohnt es sich besonders solche Kürzungen überprüfen zu lassen!

! Die Behörde sagt, dass Sie Ihre »Mitwirkungspflicht« nicht erfüllen. Das steht im Gesetz hier: § 1a Abs. 5 AsylbLG.

Dazu gibt es oft unterschiedliche Einschätzungen. Sie müssen beweisen, dass Sie alles Ihnen möglich tun, um »mitzuwirken«.

- › Wenn Sie einen Asylantrag stellen wollen, aber den Asylantrag noch nicht gestellt haben: Sie sollten Ihren Asylantrag so schnell wie möglich stellen. Wenn Sie einen Termin für Ihren Asylantrag haben, müssen Sie zu dem Termin erscheinen. Wenn Sie das nicht können, müssen Sie die Behörde vorher informieren. Sie müssen einen guten Grund haben, warum Sie nicht kommen können. Wenn Sie krank sind, brauchen Sie eine (möglichst ausführliche) Bestätigung vom Arzt.
- › Nach dem Gesetz müssen Sie Ihren Pass oder Passersatz vorlegen. Wenn Sie keinen Pass haben, sagt das Gesetz, dass Sie alles Ihnen Mögliche tun müssen, um einen Pass zu bekommen. Es

ist wichtig, dass Sie dann alle Versuche dokumentieren.

Konsequenz: Wenn Sie einen Pass vorlegen, müssen die Kürzungen der Leistungen zurückgenommen werden. Es ist der Behörde dann evtl. möglich, die Abschiebung durchzuführen.

- › Wenn die Behörde sagt, dass sie nicht genau weiß, wer Sie sind. Das heißt offiziell »Ihre Identität ist nicht geklärt«. Das Gesetz sagt, dass Sie alles Ihnen Mögliche tun müssen, um »Ihre Identität zu klären«. Dafür müssen Sie der Behörde alle Urkunden und Unterlagen geben, die Sie haben oder bekommen können.
- › Die Behörde kann verlangen, dass Sie z.B. an einem Treffen mit Vertreter*innen Ihrer Botschaft teilnehmen müssen. Wenn die Behörde glaubt, dass Sie Staatsangehörige*r eines anderen Staates sind, müssen Sie evtl. auch zu einer Anhörung dieser Botschaft.
- › Es kann sein, dass »erkennungsdienstliche Maßnahmen« durchgeführt werden (z. B. Abnahme von Fingerabdrücken). Diese müssen »verhältnismäßig« sein. Sprechen Sie vor dem Termin mit ihrer*m Rechtsanwält*in oder einer Beratungsstelle.
- › Wenn die Behörde sagt, dass Sie Ihrer »Mitwirkungspflicht« nicht nachkommen, kann das auch dazu führen, dass Sie z.B. nicht mehr arbeiten dürfen. Das heißt dann: »Entzug der Arbeitserlaubnis«.
- ! Die Behörde sagt, dass Sie einen Job machen sollen. Das heißt »Arbeitsgelegenheit«. Sie haben das abgelehnt. Die Behörde sagt, dass Sie das Angebot nicht ablehnen dürfen. Das heißt offiziell: die Arbeitsgelegenheit ist »zumutbar«. Das steht im Gesetz hier: § 5 Abs. 4 iVm § 1a Abs. 1 AsylbLG.**
 - › Wenn die Arbeit nicht zumutbar ist, weil Sie z.B. krank sind oder sich um Ihre Kinder kümmern müssen, ist die Kürzung nicht erlaubt.
 - › Als »Arbeitsgelegenheit« versteht die Behörde auch sogenannte »Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen«. Das steht im Gesetz hier: § 5a Abs. 3 AsylbLG.

! **Pflicht zum Integrationskurs wird abgelehnt oder abgebrochen oder verhindert. Das steht im Gesetz hier: § 5b Abs. 2 iVm § 1a Abs. 1 AsylbLG.**

! **Leistungskürzung (komplett!) bis zur Ausstellung des Ankunftsnachweises. Das steht im Gesetz hier: § 11 Abs. 2a AsylbLG.**

› Die Behörde sagt, dass Sie an einem bestimmten Ort leben müssen. Die Leistungen können auf eine Reisebeihilfe gekürzt werden, wenn Sie an einem anderen Ort leben bzw. ohne Genehmigung ihren Ort verlassen haben. Das steht im Gesetz hier: § 11 Abs. 2 AsylbLG.

! **Die Behörde glaubt oder hat Beweise, dass Sie Einkommen, Nebenverdienst oder Vermögen haben, über das Sie die Behörde nicht informiert haben.**

› Manchmal werden Leistungen komplett gestoppt, bis geklärt werden kann, ob es nicht gemeldete Arbeit, Konten, Kreditkarten oder Ähnliches gibt. Die Behörde fragt dann nach Dokumenten. Wenn Sie der Behörde die notwendigen Unterlagen geben, prüft die Behörde diese Unterlagen. Solange bekommen Sie dann keine Leistungen. Auch die Erneuerung der Ausweispapiere muss dann selbst bezahlt werden. Auch Miete und Versicherungskosten können eingefroren werden.

› Falls Sie keine Leistungen mehr erhalten und deshalb Ihre grundlegenden Bedürfnisse (zum Beispiel Essen und Miete) nicht mehr zahlen können, können Sie einen Eilantrag beim zuständigen Sozialgericht stellen. Dazu hilft es, wenn Sie sich eine*n Rechtsanwält*in oder andere juristische Unterstützung suchen.

Die Behörde entscheidet, wie und ob Leistungskürzungen, Sanktionen und Maßnahmen angewendet werden. Die Behörde muss ihre Entscheidung mit dem Gesetz begründen. Wie die Gesetze verstanden und angewendet werden, kann sich zwischen den Behörden unterscheiden.

Normalerweise werden Leistungen bei Kürzungen oder Sanktionen sehr reduziert. Es gibt einen Unterschied zwischen einem »notwendigen Bedarf« (Ernährung und Kleidung) und einem »notwendigen persönlichen Bedarf« (Fahrscheine, Telefon, Hygieneartikel). Der »notwendige Bedarf« ist das Minimum. Dieser Teil kann Ihnen auch »in Sachleistungen« oder Gutscheinen ausgegeben werden. Sachleistung meint, dass Sie dann z.B. fertiges Essen bekommen und nicht Geld, um sich Lebensmittel kaufen zu können. Wenn Sie Verpflichtungen zu Zahlungen haben, können Sie einen Antrag bei der Behörde stellen, dass diese Kosten übernommen werden. Das betrifft auch Kosten für gesundheitliche Behandlung, die sie selbst tragen.

Die Leistungen für die Kinder dürfen nicht gekürzt werden. Es kann aber passieren, dass Eltern die Leistungen für ihre Kinder teilweise trotzdem in Sachleistungen oder Gutscheinen erhalten.

Wichtig: Leistungsbescheid überprüfen! Fristen einhalten! Beratung aufsuchen! Missstände melden! Die möglichen Folgen bei der Mitwirkungspflicht beachten! Rechtsanwält*in und/oder Beratungsstelle hinzuziehen! Bleiben Sie solidarisch!



Flüchtlingsrat

Sachsen-Anhalt e.V.

Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V.

Schellingstr. 3-4
39104 Magdeburg

Tel.: 0391 50549613

Mail: info@fluechtlingsrat-lsa.de

www.fluechtlingsrat-lsa.de

PRO ASYL

Der Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt bedankt sich für die Förderung bei PRO ASYL. Die Erstellung dieses Informationsblattes wurde durch die finanzielle Unterstützung unserer Arbeit durch PRO ASYL möglich.